

Nummer 291 der Urkundenrolle für 2021

Verhandelt zu

Wolfsburg

am

03.05.2021

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Sabine Brehmer-Ramke

mit dem Amtssitz in Wolfsburg

erschienen:

1. Herr Sascha Alexander Ohly,
 - dienstansässig Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
 - von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund Vollmacht vom 20.04.2021 (UR 237 / 2021 der Notarin Brehmer-Ramke, Wolfsburg), die im Original vorgelegt wurde, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 eingetragene Aktiengesellschaft mit Firma VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg

sowie

2. Herr Dr. Tobias Rajewski,
 - dienstansässig Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
 - von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund Vollmacht vom 21.04.2021 (UR 146 / 2021 des Notars Dr. Throl, Wolfsburg), die im Original vorgelegt wurde, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100516 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Firma Volkswagen Group Services GmbH, Wolfsburg.

Auf Nachfrage erklärten die Erschienenen, dass weder die Notarin noch die mit ihr beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit für sie / ihn tätig sind oder waren.

Die Erschienenen zu Ziff. 1. und Ziff. 2 baten namens der von ihnen vertretenen Gesellschaften um die Beurkundung des Folgenden:

A. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

zwischen der Volkswagen Group Services GmbH, Wolfsburg, als übertragender Gesellschaft sowie der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg, als übernehmender Gesellschaft.

§ 1 Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Die VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 (im Folgenden auch: „**VW AG**“), ist die alleinige Gesellschafterin der Volkswagen Group Services GmbH mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100516 (im Folgenden auch: „**VW GS**“).
2. Die VW GS wiederum ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58417 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Firma Volkswagen Motorsport GmbH und Sitz in Hannover. Das Stammkapital der Volkswagen Motorsport GmbH beträgt EUR 2.000.000,00 und ist vollständig einbezahlt; die VW GS hält hieran sämtliche Geschäftsanteile (im Folgenden: „**Beteiligung an der Volkswagen Motorsport GmbH**“).
3. Zwischen der VW GS als herrschendem Unternehmen und der Volkswagen Motorsport GmbH als abhängigem Unternehmen besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10.05.2005, der durch Vertrag vom 30.04.2014 geändert und insgesamt neu gefasst wurde (im Folgenden: „**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“).
4. Die VW GS beabsichtigt, ihre gesamte Beteiligung an der Volkswagen Motorsport GmbH und ihre sämtlichen Rechte, Pflichten und Rechtspositionen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf die VW AG abzuspalten (Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG).
5. In einem zweiten Schritt soll sodann die Volkswagen Motorsport GmbH mit gesonderter Urkunde im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme (§ 2 Nr. 1 UmwG) auf die VW AG als neue Alleingesellschafterin verschmolzen werden.

§ 2

Abspaltung zur Aufnahme

1. Die VW GS überträgt unter Fortbestand als übertragende Gesellschaft
 - ihre gesamte Beteiligung an der Volkswagen Motorsport GmbH sowie
 - ihre sämtlichen Rechte, Pflichten und Rechtspositionen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertragals Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die VW AG als übernehmende Gesellschaft.
2. Die Übertragung der gesamten Beteiligung an der Volkswagen Motorsport GmbH erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte, soweit bis zum Spaltungstichtag keine Ausschüttungen beschlossen worden sind.
3. Mit der Übertragung der Rechte und Pflichten und sonstigen Rechtspositionen der VW GS aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag tritt die VW AG an die Stelle der VW GS als anderer Vertragsteil des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, so dass dieser ab Wirksamwerden der Abspaltung zwischen der Volkswagen Motorsport GmbH als abhängigem und zur Gewinnabführung verpflichtetem Unternehmen und der VW AG als anderem Vertragsteil fortbesteht.

§ 3

Schlussbilanz, steuerlicher Übertragungstichtag, Spaltungstichtag

1. Der Abspaltung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der VW GS zum 31.12.2020 nach § 125 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Steuerlicher Übertragungstichtag ist der 31.12.2020, 24.00 Uhr.
2. Die Übertragung der in § 2 bezeichneten Vermögensteile erfolgt im Verhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum 01.01.2021, 00.00 Uhr. Die Handlungen der VW GS in Bezug auf die übertragenen Vermögensteile ab dem 01.01.2021, 00.00 Uhr, gelten als für Rechnung der VW AG vorgenommen (handelsrechtlicher Spaltungstichtag i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Die VW AG und die VW GS werden einander so stellen, als wäre das abzuspaltende Vermögen bereits am Spaltungstichtag auf die VW AG übergegangen.
3. Falls die Abspaltung nicht bis zum 31.12.2021 in das Handelsregister der VW GS eingetragen worden ist, gilt abweichend von Abs. 2 der Beginn des 01.01.2022 als Spaltungstichtag. In diesem Fall wird der Abspaltung abweichend von Abs. 1 die auf den 31.12.2021 aufzustellende Bilanz der VW GS als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31.12. des Folgejahres hinaus verschieben sich der

Spaltungsstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr. Dieser Abs. 3 gilt entsprechend für den steuerlichen Übertragungsstichtag im Sinne des Abs. 1.

§ 4

Keine Gegenleistung / Gewährung von Anteilen

1. Die VW GS erhält für die Übertragung des abzusplattendes Vermögens keine Gegenleistung, insbesondere werden ihr keine Aktien an der übernehmenden VW AG gewährt (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, 1. Fall UmwG). Es entfallen somit die Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 126 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 und 10 UmwG. Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.
2. Die übernehmende VW AG wird zur Durchführung der Abspaltung ihr Grundkapital gem. §§ 125 S. 1, 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie sämtliche Geschäftsanteile an der VW GS hält.
3. Ein Abfindungsangebot gem. §§ 125 S. 1, 29 UmwG ist nicht erforderlich, da sich sämtliche Anteile der VW GS in der Hand der VW AG befinden.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

1. Die Einräumung von Rechten oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen. Bei der VWAG bestehen jedoch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, denen bei der Verteilung des Gewinns die in § 27 der Satzung der VW AG bestimmten Vorrechte zustehen. Zudem ist das Land Niedersachsen gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der VW AG berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der VW AG zu entsenden, solange dem Land Niedersachsen unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 Prozent der Stammaktien der VW AG gehören.
2. Keiner der in § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen werden besondere Vorteile im Sinne dieser Vorschrift im Zusammenhang mit der Abspaltung gewährt.

§ 6

Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Für die Mitarbeiter der VW AG, deren Arbeitnehmervertretungen und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der VW AG ergeben sich aus der Abspaltung der Beteiligung an der Volkswagen Motorsport GmbH und des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages keinerlei Auswirkungen.
2. Für die Mitarbeiter der VW GS, deren Arbeitnehmervertretungen und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der VW GS ergeben sich aus dieser Abspaltung ebenfalls keinerlei Auswirkungen.

§ 7

Gläubigerschutz und Innenausgleich

Wenn und soweit die VW GS oder die VW AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen oder aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags der jeweils anderen Partei dinglich oder wirtschaftlich zugewiesen sind, so hat diese andere Partei die in Anspruch genommene Partei auf erstes Anfordern von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Inanspruchnahme auf Sicherheitsleistung.

§ 8

Vollzug der Abspaltung, Auffangklausel, Kündigung

1. Die Übertragung des abzusplittenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der VW GS.
2. Soweit bestimmte Vermögensgegenstände, die nach diesem Vertrag auf die VW AG übergehen sollen, nicht schon mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der VW GS auf die VW AG übergehen, wird die VW GS diese Vermögensgegenstände nach den jeweils anwendbaren Vorschriften gesondert und ohne Gegenleistung auf die VW AG übertragen mit der Maßgabe, dass die Übertragung im Verhältnis zwischen der VW GS und der VW AG mit Wirkung zum Spaltungsstichtag erfolgt. Soweit die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder sonstige öffentlich-rechtliche Rechtshandlung oder Maßnahme erforderlich ist, werden sich die VW GS und die VW AG bemühen, diese zu beschaffen bzw. herbeizuführen. Ist die Übertragung im Außenverhältnis nicht möglich, werden sich die VW GS und die VW AG im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Spaltungsstichtag erfolgt.
3. Wird die Abspaltung nicht bis zum 31.12.2021 in das Handelsregister der VW GS eingetragen, so ist jede der Parteien berechtigt, diesen Abspaltungs- und Übernahmevertrag bis spätestens 31.01.2022 zu kündigen. Falls sich der Spaltungsstichtag nach § 3 Abs. 3 auf den 01.01.2022 oder jeweils um ein weiteres Jahr verschiebt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des 31.12.2021 der 31.12.2022 und an die Stelle des 31.01.2022 der 31.01.2023 tritt bzw. sich auch diese Daten jeweils um ein weiteres Jahr verschieben.

§ 9

Salvatorische Klausel, Kosten

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen oder undurchführbar werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Abspaltungs- und

Übernahmevertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht anwendbare Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

2. Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten sowie aufgrund der Durchführung etwa entstehende Steuern trägt die VW AG.

B. Schlussbestimmungen

1. Der/die beurkundende Notar/-in wird bevollmächtigt, mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, die Erklärungen in dieser Urkunde zu wiederholen, zu berichtigen, zu ergänzen und abzuändern und überhaupt alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die für den Vollzug dieser Urkunde etwa noch erforderlich werden. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der vorstehend beurkundeten Vorgänge in das Handelsregister.
2. Die beurkundende Notarin hat darauf hingewiesen, dass:
 - der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nur wirksam wird, wenn die Abspaltung zur Aufnahme innerhalb von 12 Monaten (*CORONA Sonderregelung*) nach dem Stichtag der Schlussbilanz zur Eintragung in das Handelsregister der beteiligten Gesellschaften angemeldet wurde,
 - die Abspaltung zur Aufnahme erst mit Eintragung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft wirksam wird.
3. Die Volkswagen Motorsport GmbH verfügt über folgenden beim Amtsgericht Hannover im Grundbuch von Bothfeld verzeichneten Grundbesitz:

a) Blatt 9554

BV lfd. Nr. 4,

Flur 42, Flurstück 630/76, Gebäude- und Freifläche, Ikarusallee 7a, in Größe von 8.099 m²;

Flur 42, Flurstück 630/74, Gebäude- und Freifläche, Ikarusallee 7a, in Größe von 274 m²

b) Blatt 10272

BV lfd. Nr. 1,

Flur 42, Flurstück 630/52, Gebäude- und Freifläche, Ikarusallee, 7, in Größe von 2.193 m²,

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin wie folgt eigenhändig unterschrieben:

[Handwritten signature]

Tidia Nagel

S. Brehmer-Ranke, Notarin

